Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/11164

23. 06. 98

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Post und Telekommunikation (17. Ausschuß)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 13/10725 –

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 15. November 1971 über die Schaffung des internationalen Systems und der Organisation für kosmische Fernmeldeverbindungen „INTERSPUTNIK" und zu dem Protokoll vom 30. November 1996 über die Einbringung von Korrekturen in dieses Abkommen

A. Problem

Die Bundesrepublik Deutschland ist gemäß Artikel 12 Abs. 3 des Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über die Herstellung der Einheit Deutschlands – Einigungsvertrag – vom 31. August 1990 in die Rechte und Pflichten der Deutschen Demokratischen Republik als Vertragspartei des Abkommens vom 15. November 1971 über die Schaffung des internationalen Systems und der Organisation für kosmische Fernmeldeverbindungen „INTERSPUTNIK" eingetreten.

Auf der XXV. „INTERSPUTNIK"-Ratstagung am 30. November 1996 in Moskau wurde ein Protokoll über die Einbringung von Korrekturen in das Abkommen über die Schaffung des internationalen Systems und der Organisation für kosmische Fernmeldeverbindungen „INTERSPUTNIK" (Änderungsprotokoll) beschlossen.

Das vorbezeichnete Abkommen sowie das Änderungsprotokoll sollen für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft gesetzt werden.

B. Lösung

Dem Abkommen vom 15. November 1971 über die Schaffung des internationalen Systems und der Organisation für kosmische Fernmeldeverbindungen „INTERSPUTNIK" sowie dem Protokoll vom 30. November 1996 über die Einbringung von Korrekturen in das Abkommen über die Schaffung des internationalen Systems

und der Organisation für kosmische Fernmeldeverbindungen „INTERSPUTNIK" wird durch Vertragsgesetz zugestimmt.

Einstimmigkeit im Ausschuß

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

Bund, Länder und Gemeinden werden durch die Ausführung des Gesetzes nicht mit Kosten belastet.

E. Sonstige Kosten

Sonstige Kosten wurden nicht erörtert.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 13/10725 anzunehmen.

Bonn, den 23. Juni 1998

Der Ausschuß für Post und Telekommunikation

Klaus Barthel	**Dr. Michael Meister**	**Hans Martin Bury**
Vorsitzender	Berichterstatter	Berichterstatter

Bericht der Abgeordneten Dr. Michael Meister und Hans Martin Bury

I. Verfahrensablauf

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 13/10725 in seiner 238. Sitzung am 28. Mai 1998 ohne Aussprache beraten und zur federführenden Beratung an den Ausschuß für Post und Telekommunikation sowie zur Mitberatung an den Ausschuß für Wirtschaft überwiesen.

Der **Ausschuß für Wirtschaft** hat die Vorlage in seiner 87. Sitzung am 17. Juni 1998 beraten und einstimmig empfohlen, dem Gesetzentwurf zuzustimmen.

Der **Ausschuß für Post und Telekommunikation** hat die Vorlage in seiner 50. Sitzung am 23. Juni 1998 beraten.

Er hat einstimmig beschlossen, dem Deutschen Bundestag zu empfehlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 13/10725 anzunehmen.

II. Inhalt der Vorlage

Grundlage der internationalen Fernmeldeorganisation „INTERSPUTNIK“ ist das Abkommen vom 15. November 1971 über die Schaffung des internationalen Systems und der Organisation für kosmische Fernmeldeverbindungen „INTERSPUTNIK“. In Artikel 1 dieses Abkommens wurde vereinbart, ein internationales Fernmeldesystem über künstliche Erdsatelliten zu schaffen und zur Gewährleistung der Zusammenarbeit und Koordinierung der Anstrengungen bei der Projektierung, Schaffung, Nutzung und Entwicklung des Fernmeldesystems die internationale Organisation „INTERSPUTNIK“ zu gründen. Zu den Gründungsmitgliedern von „INTERSPUTNIK“ zählten seinerzeit Bulgarien, die Deutsche Demokratische Republik, Kuba, die Mongolei, Polen, Rumänien, die Sowjetunion, die Tschechoslowakei und Ungarn. Derzeit gehören dieser Organisation 22 Mitgliedstaaten an.

Die Bundesregierung hat in einer Note vom 3. Oktober 1990 an den Vorsitzenden des Rates der internationalen Organisation für kosmische Fernmeldeverbindungen „INTERSPUTNIK“ mitgeteilt, sie beabsichtige, in die bisherige Mitgliedschaft der Deutschen Demokratischen Republik einzutreten und die aus dem Regierungsabkommen vom 15. November 1971 resultierenden Verpflichtungen zu übernehmen. Das gemäß Artikel 12 Abs. 3 des Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über die Herstellung der Einheit Deutschlands – Einigungsvertrag – vom 31. August 1990 erforderliche Einvernehmen mit den jeweiligen Vertragspartnern wurde anläßlich der XIX. Tagung des Rates von „INTERSPUTNIK“ am 15. Oktober 1990 in Prag hergestellt.

Das Abkommen über die Schaffung des internationalen Systems und der Organisation für kosmische Fernmeldeverbindungen „INTERSPUTNIK“ ist dem Gesetzentwurf auf Drucksache 13/10725 beigefügt. Auf die Einzelheiten des Abkommens wird verwiesen.

Im Rahmen der XXV. Tagung des Rates von „INTERSPUTNIK“ am 30. November 1996 wurden weitreichende Änderungen des vorbezeichneten Abkommens beschlossen; sie beziehen sich im wesentlichen auf eine Anpassung der Organisationsstruktur von

„INTERSPUTNIK" an die Herausforderungen der internationalen Telekommunikationsmärkte, insbesondere an die Organisationsstrukturen anderer internationaler Satellitenorganisationen. Der nach 1990 in den meisten Mitgliedstaaten zu beobachtenden Trennung zwischen Regulierung und Betrieb von Telekommunikationsnetzen wurde dadurch Rechnung getragen, daß die entsprechenden betriebswirtschaftlichen, technischen und operativen Aufgaben aus dem Abkommen vom 15. November 1971 herausgelöst und in ein Betriebsabkommen eingebracht wurden; Unterzeichner dieses Abkommens sind die von den Mitgliedstaaten benannten Betreibergesellschaften. Das Änderungsprotokoll wurde von 18 der 22 Mitgliedstaaten unterzeichnet, darunter der Bundesrepublik Deutschland. Es ist dem Gesetzentwurf auf Drucksache 13/10725 beigefügt. Auf die dort aufgeführten Einzelkorrekturen wird verwiesen.

Der vorliegende Gesetzentwurf besteht aus insgesamt vier Artikeln. Der erste Artikel legt fest, daß dem Eintritt der Bundesrepublik Deutschland in das Abkommen vom 15. November 1971 über die Schaffung des internationalen Systems und der Organisation für kosmische Fernmeldeverbindungen „INTERSPUTNIK" sowie dem Protokoll vom 30. November 1996 über die Einbringung von Korrekturen in dieses Abkommen zugestimmt wird. Der zweite Artikel ermächtigt das Bundesministerium für Wirtschaft, das Abkommen in der durch das Protokoll geänderten Fassung als Neufassung bekanntzumachen. Der dritte Artikel ermächtigt das Bundesministerium für Wirtschaft, die Modalitäten für die Benennung von Unterzeichnern des Betriebsabkommens sowie für die hierfür zu entrichtende Gebühr durch Rechtsverordnung zu regeln. Der vierte Artikel bestimmt, wann das Gesetz in Kraft tritt.

Bonn, den 23. Juni 1998

Dr. Michael Meister
Berichterstatter

Hans Martin Bury
Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53113 Bonn
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon: 02 28/3 82 08 40, Telefax: 02 28/3 82 08 44
ISSN 0722-8333